

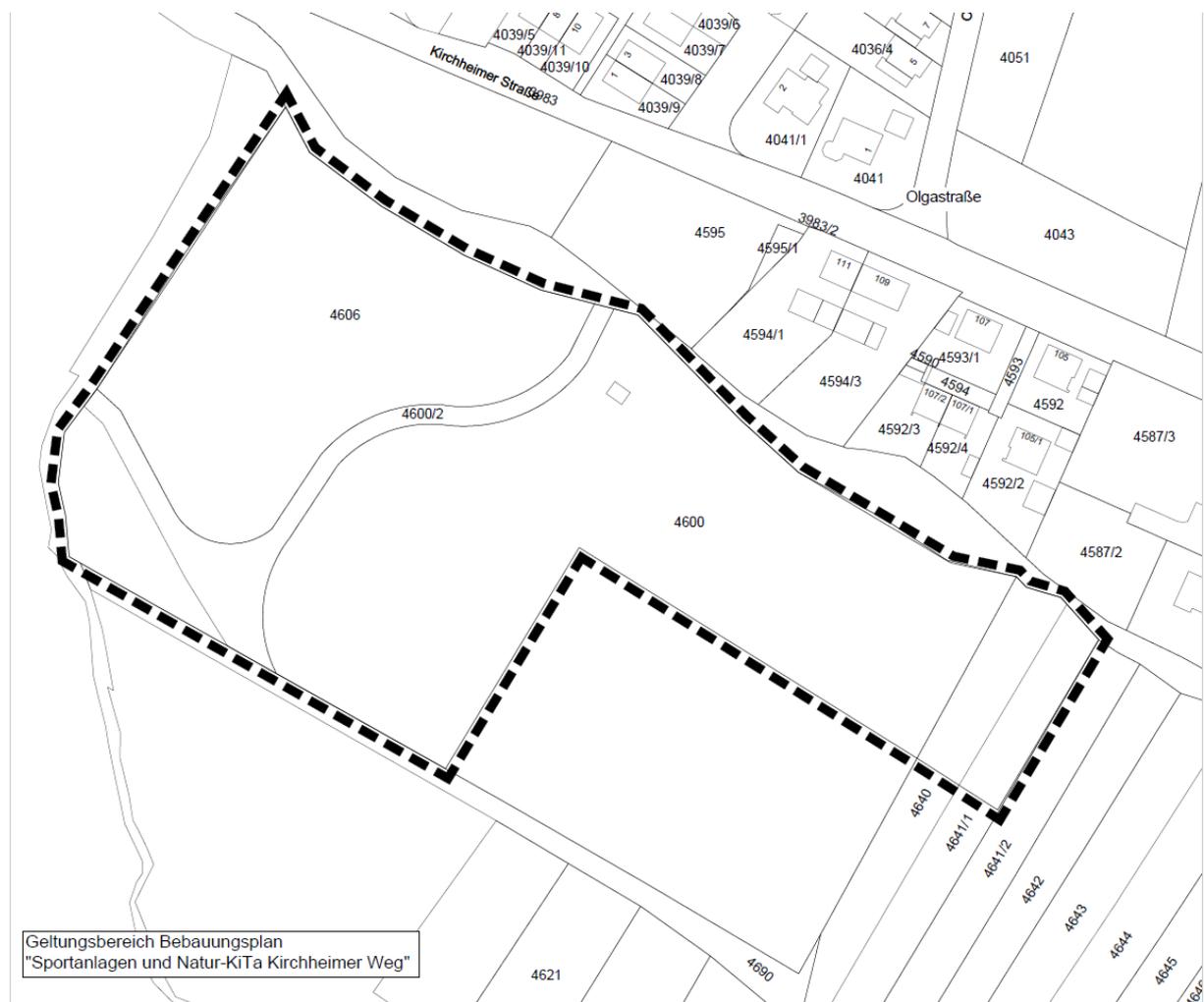
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat am 14. Mai 2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“, Stadt Weilheim an der Teck, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich „Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“, Stadt Weilheim an der Teck, nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 GemO jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil der Gemarkung von Weilheim an der Teck zwischen den Wohngebieten "Lange Morgen" und "Egelsberg". Nördlich des Plangebietes verläuft die Lindach. Diese grenzt das Plangebiet nach Norden zu den Wohngebieten ab. Nach Südwesten verlaufend wird das Plangebiet durch den Federbach und landwirtschaftliche Flächen abgegrenzt. Westlich des Federbachs liegt angrenzend das Lindachstadion.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 02.05.2024 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgend dargestellten unmaßstäblichen Kartenausschnitt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 2,5 ha.



Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Natur-KiTa geschaffen werden. Dadurch können später dringend benötigte Betreuungsplätze angeboten werden. Gleichzeitig werden die bereits vorhandenen Sportanlagen planungsrechtlich gesichert.

Maßgebend sind die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil und Textteil) und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 02.05.2024. Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften ist eine Begründung vom 02.05.2024 und der Umweltbericht vom 08.03.2024 in der Fassung vom 02.05.2024 beigelegt.

Der Bebauungsplan „Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“, Stadt Weilheim an der Teck, und die zusammen mit diesem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, Stadt Weilheim an der Teck, treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 LBO).

Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der Bebauungsplan einschließlich all seiner Bestandteile und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck (www.weilheim-teck.de) unter der Rubrik „Rathaus & Gemeinderat / Bauleitpläne / Rechtskräftige Bebauungspläne / „Bebauungsplan Sportanlagen und Natur-KiTa Kirchheimer Weg“ eingesehen werden.

Über diesen QR – Code gelangen sie ebenfalls bequem zu den Unterlagen:



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann der Bebauungsplan einschließlich all seiner Bestandteile und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, beim Stadtbauamt während der üblichen Dienststunden

Montag	von 7.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die folgend genannten technischen Vorschriften

- DIN EN 13201-2
(Straßenbeleuchtung – Teil 2: Güteermerekmale i. d. F. vom Juni 2016)
- DIN 18920 2014-07
(Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen i. d. F. vom Juli 2014)
- DIN 19731 2023-10
(Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut i. d. F. vom Oktober 2023)
- DIN 18320 2019-09

(VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten i. d. F. vom September 2019)

• DIN 18915 2018-06

(Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten i. d. F. vom Juni 2018)

• DIN 19639 2019-09

(Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben i. d. F. vom September 2019)

• DIN EN 1997-2:2010-10

(Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds; Deutsche Fassung EN 1997-2:2007 + AC:2010 i. d. F. vom Oktober 2010)

• DIN 4020:2010-12

(Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2 i. d. F. vom Dezember 2010)

• RAS-LP 4

(Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen Ausgabe 1999)

auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, können ebenfalls im Rathaus der Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, beim Stadtbauamt eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weilheim an der Teck, 23. Mai 2024

Johannes Züfle
Bürgermeister